

Titel	Reglement Spontanprämien für Mitarbeitende
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	27. Januar 2015
In Kraft gesetzt am	1. Januar 2015
Klassifizierung	intern
Bestandteil von	Handbuch

### **Ziel**

Die Spontanprämie ist ein einfach zu handhabendes, zukunftsorientiertes Instrument zur Belohnung von ausserordentlichen Leistungen einzelner Mitarbeitenden oder von Gruppen von Mitarbeitenden. Die Spontanprämie wird einmalig entrichtet und ist unabhängig von der Besoldung. Die angewendeten Massstäbe sind selektiv.

### **Begünstigte**

Mitarbeitende der Schule Meilen (pädagogisches und Verwaltungspersonal) sowie Gruppierungen aus Schuleinheiten (einzelne Gruppen, Teams), also Verwaltungs- und pädagogisches Personal.

### **Vorgehen**

- Für die Bewilligung von Spontanprämien ist grundsätzlich der Rektor zuständig. Anträge sind ihm schriftlich und mit Begründung einzureichen. Ausserdem können Spontanprämien auch durch das Schulpräsidium präsidial vergeben werden.
- Spontanprämien im Rahmen von Investitionsprojekten sind über das jeweilige Investitionskonto abzurechnen. Die Bewilligung von Spontanprämien erfolgt durch den jeweiligen Projektleiter, nach Rücksprache mit dem Rektor.
- Der Rektor führt fortlaufend eine Liste aller erteilten Spontanprämien (einschliesslich der Begründungen) und rapportiert regelmässig ans Ressort Personal.

### **Form der Prämie**

(Anpassung vom September 2015 aus AHV-rechtlichen Gründen)

#### **1. Spontanprämien bis Fr. 500**

Diese sind in Form von Geschenken zu erteilen (z.B. Gutscheine, Essen, etc., ev. Mitarbeiter nach Priorität befragen).

Dies betrifft:

- Prüfungsgeschenke
- Heirat
- Geburt
- Znüni-geld
- Dienstjubiläum (Fr. 10.– pro Dienstjahr)
- Austrittsgeschenk bei fünf bis zehn Dienstjahren
- Besondere Leistungen

#### **2. Geschenke und Prämien über Fr. 500**

Vergütungen über Fr. 500 unterliegen der AHV-Pflicht und sind als zusätzliches Einkommen zu versteuern. Als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber unterliegt die Schule Meilen dieser Gesetzgebung.